



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 01 vom 15. Januar 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 5. Dezember 2012

Das Präsidium der Universität hat am 17. Dezember 2012 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 5. Dezember 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, zuletzt geändert am 30. Oktober 2012, genehmigt.

§1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter IV. wird die hinter den Bestimmungen zu Punkt 8. folgende Regelung eingefügt, die die bisherige ersetzt:

„ 9. Europastudien

Für den konsekutiven Masterstudiengang Europastudien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem Studiengang der Soziologie, Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften.

Es können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden, wenn sie mindestens 40 ECTS in den Fachrichtungen Soziologie, Volkswirtschaftslehre und/oder Rechtswissenschaften vorweisen können. Geht aus dem Titel der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls deren bzw. dessen Inhalt nicht hinreichend eindeutig hervor, soll neben der aktuellen Lehrveranstaltungs- bzw. Modulübersicht (Transcript of Records) die zugehörige Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibung mit eingereicht werden. Sollten die Nachweise nicht zum Bewerbungsschluss vorliegen, muss glaubhaft gemacht werden (z. B. durch Anmeldebestätigung zur Veranstaltung), dass diese bis zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiums absolviert werden.

Bewerberinnen und Bewerber müssen anhand ihrer Zeugnisdokumente oder eines Transcript of Records eine Durchschnittsnote nachweisen.

b.) Nachweis von zusätzlichen 12 ECTS außerhalb der eigenen Hauptdisziplin („Interdisziplinarität“) aus den Disziplinen Soziologie, Volkswirtschaftslehre und/oder Rechtswissenschaften, in der Regel ab dem 2. Studienjahr (keine Grundkurse).¹

c.) Schriftliche formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie/er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (entsprechend den Bestimmungen in § 3 der Universitäts-Zulassungs-

¹ Erläuterung: Ein/e Absolvent/in der Soziologie muss 12 ECTS aus der Volkswirtschaftslehre und/oder Rechtswissenschaft nachweisen, um Zulassungsbedingung a) und b) zu erfüllen. Ein/e Absolvent/in der Kulturwissenschaften hingegen muss mind. 52 ECTS in den Fachrichtungen Soziologie, Volkswirtschaftslehre und/oder Rechtswissenschaften nachweisen, um der Gleichwertigkeit unter a) und die ‚Interdisziplinarität‘ unter b) zu erfüllen.

satzung) der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen in deutscher und englischer Sprache absolvieren zu können.

10. International Business Administration

Für den konsekutiven Masterstudiengang International Business Administration (zukünftig: International Business and Sustainability [MIBAS]) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a.) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. Es können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden, wenn sie ausreichende betriebswissenschaftliche Kenntnisse vorweisen können.

Bewerberinnen und Bewerber ohne betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt müssen zur Glaubhaftmachung ausreichender betriebswirtschaftlicher Kenntnisse Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 12 ECTS aus mindestens vier verschiedenen Bereichen nachweisen: Grundkurs Betriebswirtschaftslehre, Bilanzen, Finanzierung, Investition, Marketing, Unternehmensführung, Controlling, Personalwesen, Organisation, Wirtschaftsinformatik, Produktion, Steuern.

Sollten die Nachweise nicht zum Bewerbungsschluss vorliegen, muss glaubhaft gemacht werden (z. B. durch Anmeldungsbestätigung zur Veranstaltung), dass diese bis zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiums absolviert werden.

Bewerberinnen und Bewerber müssen anhand ihrer Zeugnisdokumente oder eines Transcript of Records eine Durchschnittsnote nachweisen.

b.) Schriftliche formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie/er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (entsprechend den Bestimmungen in § 3 der Universitäts-Zulassungssatzung) und der englischen Sprache verfügt, um wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen in deutscher und englischer Sprache absolvieren zu können.“

§2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2012

Universität Hamburg

